

## **Neuerteilung einer Fahrerlaubnis – Betäubungsmittel –**

**Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung mitzubringen:**

1. Gültiger Personalausweis oder Reisepass
2. Biometrisches Lichtbild (Größe 35 mm x 45 mm, das Sie in einer Frontalaufnahme und mit unverdeckten Augen zeigt)
3. **Bei Klasse A, A1, B, BE, L, M oder T** (vorher Klasse 1, 1a, 1b, 4, 5 Klasse 3 bis 3,5 t sowie land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge):
  - Sehtestbescheinigung einer amtlich anerkannten Sehteststelle (TÜV, Optiker, Augenarzt) oder ein augenfachärztliches Gutachten
  - Bescheinigung über die Ausbildung in Erster Hilfe
4. **Bei Klasse C, C1, CE, C1E** (vorher Klasse 3 bis 7,5 t sowie Klasse 2):
  - augenfachärztliches Gutachten
  - Bescheinigung über die ärztliche Eignungsuntersuchung gem. Anlage 5 zu § 11 Abs. 9 Fahrerlaubnis-Verordnung durch einen Arzt nach Wahl
  - Bescheinigung über die Ausbildung in Erster Hilfe

**Die Bearbeitung Ihres Antrages ist gebührenpflichtig.**

Bitte kalkulieren Sie bei Antragstellung eine Gebühr bis 130 € ein, welche unmittelbar zu entrichten ist. Hinzukommen können Kosten für die Auswertung Ihrer Altkarte, Strafakten, die Anordnung und Auswertung von Gutachten etc., so dass sich die Gesamtgebühr bis auf 280 € erhöhen kann.

Ob eine erneute theoretische und praktische Fahrprüfung zu absolvieren ist, kann erst im Rahmen der Antragstellung entschieden werden, eine Vorabinformation ist nicht möglich.

Der Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis ist von Ihnen **persönlich** in der Führerscheinstelle zu stellen.

**Eine vorherige Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich.**

**Da Ihnen die Fahrerlaubnis im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln entzogen wurde, sollten Sie vor der Antragstellung folgendes beachten:**

In folgenden Fällen müssen Sie damit rechnen, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten angeordnet wird:

- Bei Ihnen wurde Betäubungsmittelabhängigkeit diagnostiziert
- Sie haben ein Fahrzeug unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln geführt
- Sie haben sich im Rahmen der Überprüfung Ihrer Kraftfahreignung geweigert, ein chemisch-toxikologisches Gutachten über Ihren Betäubungsmittelkonsum abzugeben, woraufhin Ihnen die Fahrerlaubnis entzogen wurde

- Ihnen wurde der Konsum sogenannter „harter“ Betäubungsmittel (alle Betäubungsmittel ausgenommen Cannabis), auch ohne Zusammenhang mit dem Straßenverkehr, nachgewiesen

**Sie sollten sich in diesen Fällen auf jeden Fall fachlich beraten lassen, bevor Sie einen Antrag auf Neuerteilung stellen.**

Entsprechende Erstberatungen führen die Begutachtungsstellen für Fahreignung durch. Hier erfahren Sie zum Beispiel auch, ob Sie zum Erreichen einer positiven medizinisch-psychologischen Begutachtung einen **Abstinenznachweis** unter forensischen Bedingungen (Urinabgaben, die Sie selber bei Ihrem Hausarzt veranlassen, reichen hier nicht aus!) beibringen müssen oder ob eine Vorbereitungsmaßnahme auf die MPU empfohlen wird.

Bei einer Abhängigkeit von Betäubungsmitteln (auch Cannabis) sowie dem Konsum harter Betäubungsmittel ist mit einem Abstinenznachweis von einem Jahr zu rechnen. Bei ausschließlichem Cannabiskonsum ist im Regelfall eine Abstinenz von einem halben Jahr nachzuweisen.

Diverse Informationsmaterialien (über Begutachtungsstellen, Abstinenznachweise und akkreditierte Unternehmen, die diese abnehmen dürfen, sowie Vorbereitungsmaßnahmen) erhalten Sie auch in der Führerscheinstelle des Fachbereichs Ordnung und Straßenverkehr.

Haben Sie grundsätzliche Fragen zur Neuerteilung, sind sich noch nicht sicher, ob in Ihrem Fall eine medizinisch-psychologische Begutachtung zu erwarten ist, oder wollen Ihre Akte einsehen, so können Sie sich auch gerne an die zuständigen Ansprechpartner der Führerscheinstelle wenden:

Frau Pütz

Tel. 0214/406-36450

Stand: 17.02.2022